



Anmeldung von Waren, welche den Pflanzengesundheitsbestimmungen unterliegen

Anpassungen per 1.11.2025

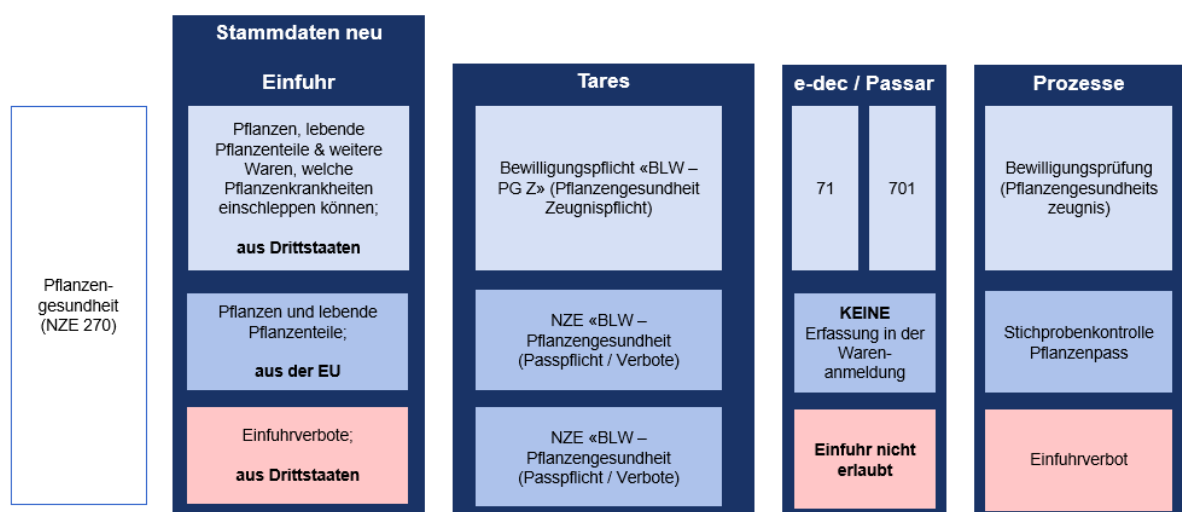
Im Rahmen der Digitalisierung und Standardisierung der Warenverkehrsprozesse nimmt das BAZG Anpassungen bei der Anmeldung von Waren, welche den Pflanzengesundheitsbestimmungen unterliegen, vor.

Der aktuelle NZE-Code 270 Pflanzengesundheit, welcher die Zeugnis- und Passpflicht sowie die geltenden Verbote in diesem Bereich abgedeckt, wird per 1.11.2025 umstrukturiert:

Pflanzen, lebende Pflanzenteile, sowie weitere Waren, welche Pflanzenkrankheiten und -schädlingen einschleppen können (z. B. gebrauchte Landwirtschaftsmaschinen), müssen, sofern sie aus Drittstaaten versendet werden, mit dem Bewilligungspflichtcode 71 BLW-PG Z (Pflanzengesundheit Zeugnispflicht) angemeldet werden.

Zusätzlich weist in Tares der NZE-Code 270 BLW-Pflanzengesundheit (Passpflicht / Verbote) auf die bestehenden Verbote sowie allfällige Passpflichten bei der Einfuhr aus der EU hin. Dieser Code dient lediglich als Hinweis und muss in der Zollanmeldung nicht erfasst werden.

Übersicht Stammdaten per 1.11.2025



Anmeldung von Waren, welche den Pflanzengesundheitsbestimmungen unterliegen

In der Zollanmeldung e-dec sind weiterhin die folgenden Detailangaben zu erfassen:

Bewilligung «71 BLW – Pflanzengesundheit Zeugnispflicht (PG-Z)»	
Identifikation Regulierung	Bewilligungspflicht «Ja» Bewilligungsstelle «71 BLW-PG-Z»
Weitere Angaben	• Bewilligungsnummer (CHED-PP) • Pflanzengesundheitsgebühr (Gebührenart 791)